

Niederschrift
über die 563. Sitzung der Gemeindevertretung Wentorf A.S.
am 07. August 2014 im Dorfgemeinschaftshaus



Beginn	20:00 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	21:00 Uhr	Mitgliederzahl	8

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgmin Nicole Demir (als Vorsitzende)	
2. GV Stefan Stamer (als Stellvertreter)	
3. GV Hannes Berning (2ter Stellvertreter)	
4. GV Frank Gutzmann	(nicht anwesend)
5. GV Norbert Hack	
6. GV Andrea Janke	
7. GV Reiner Koops	
8. GV Katharina Schröder	
9. GV Axel Troeger	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Anja Nissen	(nicht anwesend)
Sonja Koops	Protokollführerin

Tagesordnung
I. <u>Öffentlicher Teil:</u>
01. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
02. Einwohnerfragezeit
03. Berichte der Bürgermeisterin
04 Annahme der Niederschrift vom 17.07.2014
05. B-Plan 12 -I. vereinfachte Änderung hier: Aufstellungsbeschluss
06. Gründung einer First Responder- Gruppe der FFW. Wentorf A.S
07. Verschiedenes

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

Niederschrift
über die 563. Sitzung der Gemeindevertretung Wentorf A.S.
am 07. August 2014 im Dorfgemeinschaftshaus



I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister N. Demir eröffnet die Sitzung und bemerkte, dass diese Sitzung eine Verkürzte Einladungsfrist hat. (wegen Dringlichkeit)

Sie stellte sicher, dass jedes Mitglied die Unterlagen rechtzeitig erhalten hat und stimmte somit ab, dass alle mit der Verkürzten Einladung einverstanden sind.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

2 Einwohnerfragezeit

Herr Thomas Martens berichtete, das ihm aufgefallen war, dass in dem oberen Feuerwehraum an zwei Fenstern wieder mal der Kitt fehlt. Bürgermeisterin N. Demir kümmert sich darum.

3 Berichte der Bürgermeisterin

Der Spielplatz ist fertig gestellt. Es wurde der Sand ausgetauscht und die neuen Spielgeräte aufgestellt.

In der nächsten Woche werden die Spielgeräte frei gegeben.

4 Genehmigung der Niederschrift vom 17.7.2014

Die Niederschrift vom 17.7.2014 liegt nicht vor, aufgrund der kurzfristigen Sitzung und Urlaub der Protokollführerin.

5 B-Plan 12 vereinfachte Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss

Da im neuen Baugebiet die Straße sehr tief liegt und vier von zehn Bauherren eine Befreiung der Festsetzung beantragen wird, wird seitens der Gemeinde der B-Plan angepasst.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des B-Plans 12

Wie folgt:

Firsthöhe: Bezugspunkt der festgesetzten Firsthöhe von 9m

ist die in der Planzeichnung festgesetzte Oberkante des vorhandenen, gemittelten Geländeniveaus über NHN.

Sockelhöhe: Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf max. 0,30m betragen, über der festgesetzten Oberkante des vorhandenen, gemittelten Geländeniveaus über NHN.

Der natürlich gewachsene Geländeverlauf ist im unbebauten Bereich der Grundstücke zu erhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzurichten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind zur Einfügung baulicher Anlagen bis max. 0,8 m zulässig. Stützmauern sind nur bis zu einer sichtbaren Höhe von 0,8m zulässig.

Niederschrift
über die 563. Sitzung der Gemeindevertretung Wentorf A.S.
am 07. August 2014 im Dorfgemeinschaftshaus



Der Höhenplan der einzelnen Grundstücke liegt Herrn Scholz vor, die Bauherren müssen einen Befreiungsantrag bei ihm stellen, da der geänderte B-Plan ja noch nicht rechtskräftig ist. Die Bearbeitung wird aber verkürzt da die Gemeinde den B-Plan geändert hat.

Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickern, bzw. geachtet werden das Akkurinnen gesetzt werden.

Die Bürgermeisterin N. Demir las die Änderungen noch mal vor und es kam zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

6 Gründung einer First Responder- Gruppe der FFW. Wentorf A.S.

Die FFW Wentorf A.S. möchte eine First Responder-Gruppe gründen. First Responder- Einsätze der Freiwilliger Feuerwehren gehören nicht zu den Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) des Landes Schleswig Holstein. Für die Übertragung einer solchen zusätzlichen freiwilligen Aufgaben bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung(§ 28 Nr.3 GO).Hier zu muss der Gemeinderat diesen Beschluss fassen. Es ist die Voraussetzung dafür, das, die Hanseatische Feuerwehr Unfallkasse Nord (HFUK Nord) den Mitgliedern der First Responder-Gruppe, die gleichzeitig aktives Mitglied sein müssen, Unfallversicherungsschutz gewährt.

Die Bürgermeisterin N. Demir verlas noch mal die Beschluss - Vorlage und kam danach zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
8 dafür , 0 dagegen, 0 Enthaltungen

7 Verschiedenes

Frau Andrea Janke fragte, ob jemand was dagegen hat, sie würde gerne den geplanten Herbstmarkt am 28.9.2014 streichen und stattdessen ein Fahrradrally veranstalten. Mit diesem Vorschlag war jeder einverstanden. Herr Norbert Hack weist darauf hin, dass die Büsche und Weiden auf dem Spielplatz geschnitten werden müssen. Der Auftrag ist bereits an Herrn Witten gegangen laut Bürgermeisterin N. Demir.

.....
Bürgermeister

.....
Sonja Keops
Protokollführerin

Gemeinde Wentorf A.S.
Die Bürgermeisterin

Wentorf A.S., 31.07.14

B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung am , TOP 07.08.14 Top 6

Betreff: Gründung einer First Responder-Gruppe (Organisierte Ersthelfer) der Freiwilligen Feuerwehr Wentorf A.S.

Erläuterungen:

Die Freiwillige Feuerwehr möchte eine First Responder- Gruppe gründen. First Responder-Einsätze Freiwilliger Feuerwehren gehören nicht zu den Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein. Für die Übertragung einer solchen zusätzlichen freiwilligen Aufgabe bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung (§ 28 Nr. 3 GO).

Dieser Beschluss ist auch Voraussetzung dafür, dass die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) den Mitgliedern der First Responder-Gruppe, die gleichzeitig aktives Mitglied der FF Wentorf A.S. sein müssen, Unfallversicherungsschutz gewährt. Eine Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber durch die HFUK Nord ist in diesen Fällen aber nicht möglich. Es besteht aber seitens der Gemeinde die Möglichkeit für die Mitglieder der First Responder-Gruppe eine gesonderte kostenpflichtige Versicherung abzuschließen, um diese Lücke im Versicherungsschutz zu schließen.

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Ausbildung der First Responder-Einsatzkräfte, die Ausstattung mit zweckgerichteter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Die zusätzlichen Ausbildungskosten, wie auch die Kosten zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA) gewährt zugunsten der Gemeinden, die First Responder-Gruppen einrichten, Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden hinsichtlich derjenigen gesetzlichen Haftpflichtrisiken, die sich aus dem Betrieb solcher Einheiten ergeben. Hier ist ebenfalls zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur besteht, sofern die Mitglieder der First Responder-Gruppe gleichzeitig Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wentorf A.S. sind.

Beschlussentwurf:

First Responder-Einsätze werden als Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr Wentorf A.S. übernommen. Hierzu wird eine First Responder-Gruppe gegründet.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
9	8	8	—	—

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Wentorf A.S., 7/8.14



Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wentorf A.S.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung

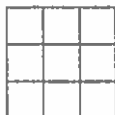
Gebiet: Südlich Sparrbucht, westlich Wanderweg

Begründung

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 07.08.2014



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Plangebiet	3
1.3.	Umweltbelange.....	3
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	3
3.	Planinhalt.....	4
4.	Billigung der Begründung	4

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wentorf A.S. sieht eine wohnbauliche Entwicklung mit Einzelhäusern im nordöstlichen Bereich der Ortslage vor. Aufgrund der bewegten Topographie ergab sich bei der Erschließungsplanung ein Einschnitt in die Höhenlage. Daraus resultiert, dass sich in Bezug auf die Gebäudehöhe und das Geländeniveau unbeabsichtigte Einschränkungen ergeben. Mit der Änderung des Bezugspunktes für die Höhenfestsetzungen und einen größeren Spielraum bei Veränderungen des Geländeniveaus möchte die Gemeinde für alle Grundstücke vergleichbare Maßstäbe setzen.

1.2. Plangebiet

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortslage, südlich der Straße Sparrbucht (L 200) und westlich der in Richtung Forst (Sirksfelder Zuschlag) führenden, landwirtschaftlichen Zuwegung. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Bebauungsplan in einer Größe von rd. 1,0 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten:	Nordwestliche Grenze des Flurstücks 52/1.
Im Nordosten:	Südwestliche Grenze des Flurstücks 115, Teilungslinie durch das Flurstück 61, nordöstliche Grenze des Flurstücks 52/1.
Im Südosten:	Teilungslinie durch das Flurstück 52/1.
Im Südwesten:	Südwestliche Grenze des Flurstücks 52/1.

1.3. Umweltbelange

Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB sind durch die Änderung nicht berührt. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

In der Änderung des Bebauungsplanes werden die Bezugspunkte für Socket- und Firsthöhen neu definiert und über Normal-Höhen-Null (NHN) festgesetzt. Dadurch wird ermöglicht, dass sich die Gebäudehöhen dem Geländeniveau angleichen unabhängig von der Höhenlage der Erschließungsstraße. Erhebliche Abgrabungen des Geländes sind danach nicht mehr erforderlich.

3. Planinhalt

Die Änderung des Bebauungsplanes regelt lediglich im Text die Bezugspunkte der Höhenfestsetzungen. Als Höhenbezug wird das aufgenommene NHN-Niveau gewählt. Damit wird sichergestellt, dass alle Grundstücke gleich behandelt werden. Weiterhin soll durch diese Festsetzung erreicht werden, dass das Geländeniveau nicht erheblich verändert werden muss, auch wenn den Grundstücken ein angemessener Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Hierdurch können Geländeangepasungen an die Höhenlage der Straße vorgenommen werden. Der vorgegebene Rahmen der Sockelhöhe wird an die Neuregelungen angepasst. Zeichnerische Festsetzungen sind nicht erforderlich.

4. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung der Gemeinde Wentorf A.S. wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Wentorf A.S.,

Bürgermeisterin

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Wentorf A.S. am 07.08.2014

zu TOP : **Bebauungsplan Nr. 12, 1. vereinfachte Änderung**
hier: **Aufstellungsbeschluss**
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der B-Plan Nr. 12 für das Gebiet:

**Südlich Sparbucht, westlich Wanderweg
(siehe Übersichtsplan)**

soll wie folgt geändert werden:

- Anpassung der Bezugspunkte für Sockel- und Gebäudehöhen
 - Modifizierung der Regelungen zum Geländenniveau
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Planlabor Stolzenberg in Lübeck beauftragt werden.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Der Entwurf und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:

davon anwesend:; Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

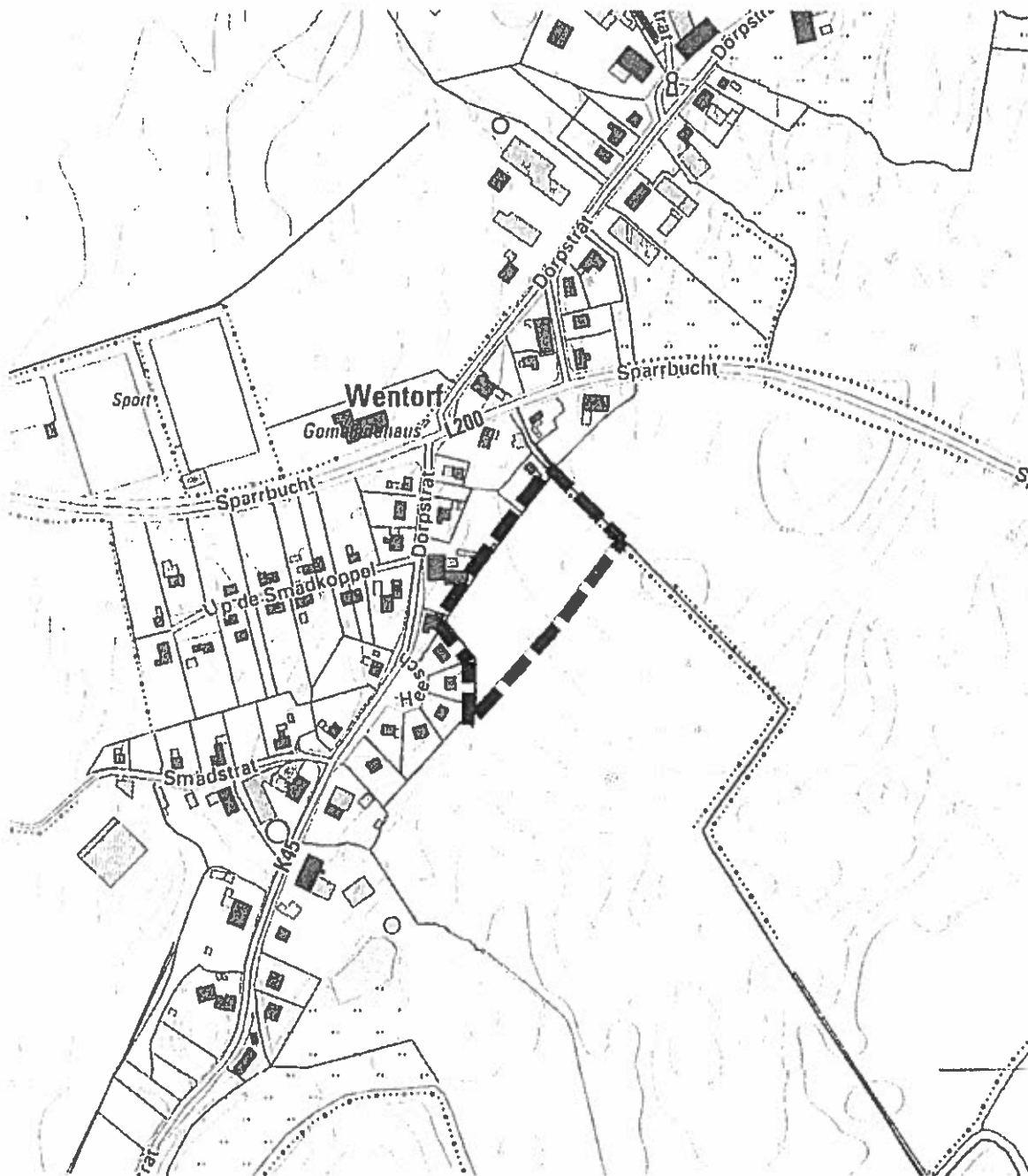
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung der Gemeinde Wentorf A.S.

Gebiet: Südlich Sparrbucht, westlich Wanderweg
ohne Maßstab



Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Wentorf A.S. werden die Bezugspunkte für die First- und Sockelhöhen modifiziert, wobei die Ziffer 1. im Text (Teil B) durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt wird. In Textziffer 5 wird der erste Absatz zur Toleranz der Veränderungen des gewachsenen Geländeverlaufs erhöht. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 12 gelten für den gesamten Geltungsbereich unverändert fort.

Text (Teil B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 (3) 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gem. § 1 (6) BauNVO.

Firsthöhe: Bezugspunkt der festgesetzten Firsthöhe von 9 m ist die in der Planzeichnung festgesetzte Oberkante des vorhandenen, gemittelten Geländeneiveaus über NHN.

Sockelhöhe: Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf max. 0,30 m betragen, über der festgesetzten Oberkante des vorhandenen, gemittelten Geländeneiveaus über NHN.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Der natürlich gewachsene Geländeverlauf ist im unbebauten Bereich der Grundstücke zu erhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzurichten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind zur Einfügung baulicher Anlagen bis max. 0,8 m zulässig. Stützmauern sind nur bis zu einer sichtbaren Höhe von 0,8 m zulässig.

Gemeinde Wentorf A.S., Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung

Entwurf, GV 07.08.2014

 stolzenberg@planlabor.de